

BEWEGUNGSTRAINING METHODE HEIGL E. V.

# Bewegungstraining Methode Heigl e. V.

---

**- Satzung -**

13.4.2013

---

## Inhalt

§ 1 Name und Sitz .....	2
§ 2 Vereinszeichen .....	2
§ 3 Zweck .....	2
§ 4 Aufgaben .....	3
§ 5 Finanzierungsmittel .....	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Der Vorstand .....	5
§ 11 Aufgaben des Vorstandes .....	6
§ 12 Die Mitgliederversammlung .....	6
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	7
§ 14 Der Ausbildungsbeirat .....	7
§ 15 Rechnungslegung.....	8
§ 16 Auflösung und Verschmelzung des Vereins .....	8
§ 17 .....	8

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Bewegungstraining Methode Heigl“

Nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in 27305 Bruchhausen-Vilsen.

## § 2 Vereinszeichen

Das Zeichen des Vereins besteht aus zwei stilisierten Figuren im Steilgang in einem Kreis mit der Überschrift: „Bewegungstraining“ und der Unterschrift: „Methode Heigl e.V.“ innerhalb des Kreises. (Die Arme sind durch Hände ergänzt.)

## § 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Ausübung und Verbreitung des Bewegungstraining Methode Heigl nach den von Heinz Heigl niedergelegten Darstellungen und Schriften. Die Ausübung des Bewegungstraining Methode Heigl hat das Ziel der Gesundheitsförderung, Gesunderhaltung und Gesundheitsvorsorge der Teilnehmer.

(2)

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks setzt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausbildung von Lehrkräften für das Bewegungstraining Methode Heigl nach hierfür vom Vorstand festgesetzten Richtlinien.
- b. Beratung bei der Gründung von Bewegungszentren an verschiedenen Plätzen für diese Lehrkräfte.
- c. Die regelmäßige Fortbildung der Lehrkräfte auf sportlichen, medizinischen und psychologischen Gebieten. Im Rahmen dieser Treffen besteht für die Lehrkräfte die Möglichkeit, die Methode zu vertiefen und Erfahrungen auszutauschen.
- d. Sicherstellung einer klaren Durchführung des Bewegungstraining Methode Heigl mit seinen Schwerpunkten.
- e. Geeignete Referenten zu engagieren, die eine Fortbildung der Lehrkräfte fördern.
- f. Herausgabe von Schriften; Veranstaltung von Vorträgen zur Bekanntmachung und Verbreitung des Bewegungstraining Methode Heigl.
- g. Vorschläge für die Lehrkräfte zur Durchführung von Kursen in heilklimatischen Luftkurorten und eine Bekanntmachung dieser Kurse.
- h. Werbung von Mitgliedern.

## § 5 Finanzierungsmittel

Die zur Finanzierung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Zuwendungen von dritten Personen.

## § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstandes jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Zielsetzung des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt.

Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag ist jährlich von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Der Beitrag von Mitgliedern kann vom Vorstand auf Antrag herabgesetzt werden.

## § 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet:

- a. mit dem Tod,
- b. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.

- c. wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Jahresende bezahlt hat,
- d. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Ausbildungsbeirat.

## § 10 Der Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.  
Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- b. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- c. Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er stellt die erforderlichen Geschäftsordnungen für den Verein auf.
- b. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder - wenn kein Mitglied des Vorstandes einem solchen Verfahren widerspricht - fernmündlich oder im Umlaufverfahren. In Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- a. Eine Versammlung der Mitglieder des Vereins findet einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- b. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- c. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf vier Jahre.
- b. Wahl der Mitglieder des Ausbildungsbeirates auf vier Jahre.
- c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder Übertragung des Vermögens.
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- e. Genehmigung der Jahresabrechnung.
- f. Entlastung des Vorstandes.
- g. Bei Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigte Gegenstände.

## § 14 Der Ausbildungsbeirat

- (1) Der Ausbildungsbeirat besteht aus mindestens fünf Lehrkräften des Vereins. Er wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er untersteht den Weisungen des Vorstandes. Der Beirat wählt intern einen Sprecher.
- (2) Der Ausbildungsbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Hierzu wird mindestens 14 Tage vorher einberufen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstandes und Erarbeitung von Vorschlägen zu den Aufgaben des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausbildungsbeirates teilzunehmen, aber ohne Stimmrecht.  
Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Ausbildungsbeirates zu verständigen.



## § 15 Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand soll innerhalb von drei Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Jahresabrechnung aufstellen. Sie ist sodann von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 16 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins sowie seiner Verschmelzung mit anderen oder Überführung seines Vermögens auf andere Organisationen bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft für Erfahrungsheilkunde Natur und Medizin e.V. der Karl und Veronika Carstens-Stiftung, derzeit Am Deimelberg 36, 45276 Essen.  
  
Die Stiftung hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Vollziehung eines Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## § 17

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.